



**LANDKREIS  
WITTMUND**  
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses**

**2017**

**des**

**Landkreises Wittmund**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1 Vorbemerkungen	3
<b>2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	4
<b>3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>7</b>
3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund	7
3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres	7
3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	8
3.1.3 Eröffnungsbilanz	8
3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2017	8
3.1.5 Haushaltsplan	9
3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung	10
3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung	10
3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans	11
3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	12
3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	12
3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind	13
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>14</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung	16
4.1.3 Prüfung von Vergaben	17
4.1.4 Schwerpunktprüfung Investitionsmaßnahme "Neuerrichtung KGS Wittmund"	17
4.1.5 Schwerpunktprüfung "Ausgleichszahlungen nach § 7a Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG)"	19
4.1.6 Jahresabschluss	20
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	23
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	23
4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	23
<b>5. PRÜFUNGSVERMERK</b>	<b>24</b>
<b>6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT</b>	<b>26</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172 ) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
HGB	Handelsgesetzbuch in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten Fassung - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
i. H. v.	in Höhe von
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
i. V .m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 130) - ersetzt ab 2017 die GemHKVO
MI	Ministerium für Inneres und Sport (in Nds.)
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wie z. B. Prüfer\*in verzichtet. Nachstehend gewählte Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2017 vom

### Landkreis Wittmund

- nachfolgend auch nur "Landkreis" genannt - geprüft.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

An der Prüfung haben mitgewirkt:

Amtsleiter Herr Scherf  
Verwaltungsprüferin Frau Behrends  
Verwaltungsprüferin Frau Eihusen  
Verwaltungsprüferin Frau Meyer-Ohlendorf  
Technische Prüferin Frau Döring

In diesem Bericht können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise / Empfehlungen enthalten sein.

**Prüfungsfeststellungen** sind Feststellungen von wesentlicher / grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen von der Kreisverwaltung Wittmund gebeten.

**Prüfungsbemerkungen** hingegen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise / Empfehlungen** des Rechnungsprüfungsamtes, die als Anregung zu verstehen sind.

### 1.1 Vorbemerkungen

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Wittmund nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt (Doppik). Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2017 hätte demnach zum 31.03.2018 aufgestellt und dann dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Kreistag bis zum Jahresende über den Abschluss und die Entlastung des Landrates beschließen kann. Tatsächlich wurde der Abschluss im Dezember 2021 vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Berücksichtigen muss der Landkreis Wittmund, dass die Kommunen derzeit noch verpflichtet sind, erstmals für das Haushaltsjahr 2012 und für die folgenden

Haushaltsjahre, auch einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Hier liegt weiterhin ein deutlicher zeitlicher Verzug vor, da der erste Gesamtabschluss bis zum 30.09.2013 hätte aufgestellt werden müssen. Allerdings kann die Kommune nach § 179 Abs. 1 NKomVG (am 01.11.2021 in Kraft getreten) durch Beschluss der Vertretung von der Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 absehen. Von dieser Option hat der Landkreis Gebrauch gemacht. Der entsprechende Beschluss liegt dem RPA vor. Es wird empfohlen, rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um zumindest dann die Gesamtabschlüsse auch fristgerecht zu erstellen.

## **2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Die Erstellung, Aufstellung, Ausgestaltung und der Inhalt der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung (siehe Anlagen 6.1.1 bis 6.1.3), den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht des Landkreises geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Im Rahmen der Schwerpunktprüfungen wurde die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unmittelbar den Jahresabschluss betreffen, geprüft. Die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

### **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss dahingehend, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind und bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Weiterhin wurde geprüft, ob Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Ergebnis hat das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergegeben wurde und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dargestellt wurden.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Immaterielles Vermögen, hier die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- Sachvermögen, hier insbesondere die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Finanzvermögen, hier insbesondere die Beteiligungen
- Liquide Mittel
- Sonderposten, Investitionszuweisungen und -zuschüsse

- Einzel- und Pauschalwertberichtigung Unterhaltsvorschuss
- Verwahrgelder
- §12 GemHKVO - Neuerrichtung KGS
- § 7a NNVG - ÖPNV

jeweils inklusive der dazugehörigen Ertrags- oder Aufwandspositionen sowie dem Abgleich mit den Anlagenübersichten.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Während der Prüfung wurden grundsätzlich die Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.2016 als Ausgangspunkt der Prüfung und der Schlussbilanz zum 31.12.2017 nachvollzogen. Die entsprechenden Aufwands- und Ertragsbuchungen wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft. Zusätzlich wurde während der Prüfung ein Augenmerk auf buchhalterische Grundlagen der doppelten Haushaltswirtschaft, wie z. B. Periodengerechtigkeit geachtet. Ein weiteres Augenmerk lag auf außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurden.
- Die Zugänge wurden stichprobenartig daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierung gegeben waren. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Werte bei zeitlich begrenzter Nutzung entsprechend § 47 GemHKVO planmäßig abgeschrieben wurden.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- Des Weiteren wurde der Haushaltsplan inklusive Darstellung der Teilhaushalte geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der Landrat hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 22.12.2021 schriftlich bestätigt.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung der Prüfungsarbeiten sowie eine Verkürzung des Prüfungsberichtes wird zunächst bis auf weiteres auf die bisher üblichen Erläuterungsteile für die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz und zur

Ergebnis- und Finanzrechnung sowie auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage verzichtet. Eventuelle Prüfungsfeststellungen oder -bemerkungen aus diesen Bereichen wurden unter Punkt 4.1.6 in den Hauptbericht integriert.

Mit der Verwaltung wurden in der Zeit von März bis Ende Juni 2022 Rücksprachen bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 geführt, in denen die aufgefallenen Punkte erörtert wurden. In diesen Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse aufgenommen worden.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund**

##### **3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres**

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse des Landkreises Wittmund auf Grundlage der doppelten Buchführung erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.11.2021 gem. § 129 NKomVG vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 13.12.2021 beschlossen und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 entschieden.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich das ordentliche Jahresergebnis auf 9.404.077,48 EUR und das außerordentliche Jahresergebnis auf 114.785,61 EUR beläuft.

Der Jahresüberschuss 2016 der ordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2016 der außerordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Vertretung mit einer eigenen Stellungnahme vor. Die Sitzungsvorlage für den Beschluss des Jahresabschlusses 2016 entsprach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Dem Landrat wurde in der Sitzung vom 13.12.2021 uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Der vorgenannte Beschluss wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.02.2022 bis 15.02.2022. Das Haushaltsjahr 2016 wurde somit

formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

### **3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

Der Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2016 enthielt folgende Prüfungsfeststellung:

"Die Verwaehrkonten sind dringend zu analysieren, die Inhalte zu klären und aufzuräumen."

Seitens der Kreiskasse wurde bereits im Dezember 2020 mit der Abstimmung der Verwaehrkonten begonnen. Aufgrund der Vielzahl der Verwaehrkonten und der hierauf enthaltenen Einzelbuchungen werden die Abstimmungsarbeiten noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat sich diese Prüfungsfeststellung noch nicht erledigt und wird somit in diesem Bericht unter Punkt 5 im Prüfungsvermerk wieder aufgeführt.

### **3.1.3 Eröffnungsbilanz**

Seit dem 01.01.2011 gelten für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Nach endgültiger Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde dem Landkreis am 09.10.2014 ein Prüfungsbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die ursprüngliche Bilanzsumme des Landkreises am 01.01.2011 belief sich auf insgesamt 127.356.521,74 EUR.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 wurden keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

### **3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2017**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die vom Niedersächsischen Ministerium aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für die Haushaltssatzung verwendet.

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (bis 30.11. des Vorjahres) vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 sind am 28.02.2017 und somit nicht fristgerecht vom Kreistag beschlossen worden.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine fristgemäße Vorlage bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Das MI als Aufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2017 am 12.04.2017 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.05.2017 bis 10.05.2017.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält für den Haushaltsplan folgende Festsetzungen:

<b>Ergebnishaushalt</b>	EUR
ordentliche Erträge	122.129.700
ordentliche Aufwendungen	122.452.300
außerordentliche Erträge	14.800
außerordentliche Aufwendungen	308.200

Der Ergebnishaushalt 2017 weist einen Fehlbedarf in Höhe von 616.000 EUR aus. Zur Deckung dieses Fehlbedarfes stehen Überschüsse aus Vorjahren zur Verfügung. Der Haushalt gilt gem. den Vorgaben des § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

<b>Finanzhaushalt</b>	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.570.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.715.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.597.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.533.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	697.700
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.772.400

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzhaushalt wurde auf 124.865.600 EUR, der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 132.020.600 EUR festgesetzt.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2017 wurden die Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

### **3.1.5 Haushaltsplan**

Nach § 112 Abs. 2 NKomVG enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Haushalt ist nach § 4 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern.

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in Teilen erfüllt. Während Produkt-, Leistungsbeschreibungen und größtenteils Ziele im Haushaltsplan enthalten sind, fehlen Maßnahmen und Kennzahlen. Diese sollen gem. § 21 Abs. 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden, sodass dadurch der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument der Verwaltung und der Vertretung wird. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Aufstellung von Maßnahmen und Kennzahlen zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält insofern bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO sind vollständig umzusetzen.

### **3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung**

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2017 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung galten zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG. Hiernach dürfen die Kommunen u. a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Die vorläufige Haushaltsführung endet nach § 116 Abs. 1 NKomVG mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung. Nach § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung wirksam. Die Auslegung erfolgte bis zum 10.05.2017, sodass die vorläufige Haushaltsführung bis zu diesem Zeitpunkt andauerte. Seitens des Landkreises wurden die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG eingehalten.

Der Landkreis Wittmund hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung Auszahlungen für Investitionen geleistet, obwohl dafür noch keine Genehmigung vorlag.

### **3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung**

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Gemäß § 115 NKomVG kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die

Haushaltssatzung entsprechend.

### 3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans

Laut Aufstellung des Landkreises wurden im Jahr 2017 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 117 NKomVG i. H. v. rd. 2.000.000 EUR geleistet. Die größten Posten waren dabei die Hilfen für junge Volljährige mit 322.698,78 EUR, sowie die Zuführung an die Gebührenaussgleichsrücklage mit 463.764,79 EUR und für die Zuweisungen aus der Feuerchutzsteuer an Gemeinden mit 197.303,86 EUR. Für den investiven Bereich wurden im Jahr 2017 über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. rd. 1.500.000 EUR getätigt.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 25.06.2011 entscheidet der Landrat bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, darüber hinaus der Kreistag. Erst nach Vorliegen der jeweiligen Zustimmung kann die über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung geleistet werden. Auffallend ist, dass zum Teil erst sehr spät (März 2022) die Zustimmungen eingeholt wurden. Grund hierfür sind überwiegend Umbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, die zu nachträglichen Ansatzüberschreitungen geführt haben. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das nach § 117 NKomVG vorgeschriebene Genehmigungsverfahren im Vorfeld nicht durchgeführt werden konnte. Hier sind auch die Fachämter gefordert, die Entwicklung ihrer Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu überwachen und mit den jeweiligen Haushaltsmitteln des Ansatzes abzugleichen.

⇒ **Hinweis:**

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 117 NKomVG beachtet werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt lagen die nachträglichen Zustimmungen für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor. Dies heilt aber nicht die Vorgabe des § 117 NKomVG, da die notwendige Entscheidung der jeweils zuständigen Organe vorher einzuholen ist.

Des Weiteren wurden auch Ermächtigungen des Haushaltsjahres als Haushaltsreste in die nächste Rechnungsperiode übertragen. Für den konsumtiven Bereich wurden 311.704,37 EUR und für den investiven Bereich 4.661.631,06 EUR übertragen. Eine Übertragung kommt immer dann zum Tragen, wenn Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt und daher die Ansätze nicht in dem Jahr, wo sie veranschlagt wurden, ausgeschöpft werden können. Die Mittel dürfen gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in erforderlicher Höhe übertragen werden und deren Übertragung ist zu begründen.

Die Begründung für die in die nächste Rechnungsperiode zu übertragenden Mittel lag dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirt-

schaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung sind nach § 21 Abs. 1 GemHKVO insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird im Rahmen von kostenrechnenden Teilbereichen wie z. B. dem Rettungsdienst und der Abfallwirtschaft genutzt. Die flächendeckende Einführung wird laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten ange stellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen wurden im Jahr 2017 nur in Teilbereichen eingesetzt.

## **3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht**

### **3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft**

Im Rechenschaftsbericht werden folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises getroffen:

- Die Ergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von rd. 6.644.000 EUR ab. Es fiel um etwa 6.967.000 EUR besser aus als erwartet. Da die ordentlichen Erträge um 1.922.901,03 EUR über dem Ansatz liegen und die ordentlichen Aufwendungen den Plan um 5.043.987,11 EUR unterschreiten, ergibt sich im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ein Überschuss von 6.644.288,14 EUR und eine Verbesserung gegenüber dem Plan um 6.966.888,14 EUR. Ursächlich für die Mehrerträge ist der Bereich der sonstigen Transfererträge und hier die Ersatzleistungen von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichteten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit Mehrerträgen in Höhe von 1.590.000 EUR. Die Minderaufwendungen ergeben sich vor allem bei den Transferaufwendungen durch gegenüber dem Plan geringere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (- 1.256.000 EUR) und geringere Leistungsaufwendungen beim Jobcenter (- 3.626.000 EUR). Das außerordentliche Ergebnis schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. -100.000 EUR ab. Somit ergab sich ein Jahresergebnis 2017 i. H. v. rd. 6.544.000 EUR, welches rd. 7.160.000 EUR über den Ansätzen des Haushaltsplanes lag.
- In der Finanzrechnung betrug der Stand der liquiden Mittel am Ende des Jahres 2017 insgesamt 13.801.662,91 EUR. Es wurde aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ein Saldo von 8.872.053,38 EUR erzielt. Hinzu kommen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.275.035,98 EUR. Aus der Summe dieser beiden Größen konnten die Auszahlungen aus Investitions-

tätigkeit in Höhe von 11.161.569,14 EUR nicht in voller Höhe bedient werden. Es ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 14.479,78 EUR. Hinzu kommt der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.765.252,24 EUR und der negative Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen in Höhe von 588.792,96 EUR, sodass der Bestand der liquiden Mittel sank.

- Im Allgemeinen verlief die Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 2017 sehr zufriedenstellend. Die Ertragslage ist mit einem Jahresüberschuss von rd. 6.544.000 EUR als überaus positiv zu betrachten. Hierbei sind jedoch noch Haushaltsreste in Höhe von rund 1.046.000 EUR zu berücksichtigen, die bei Durchführung in diesem Haushaltsjahr das Ergebnis entsprechend gemindert hätten. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr jedoch um 2.975.000 EUR verschlechtert.
- Die Verwaltung hat gem. § 57 Abs. 1 GemHKVO eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung durch Bildung von Kennzahlen aus der Bilanz und aus der Ertragslage im Zeitvergleich vorgenommen. Diese Analyse sowie weitere Aussagen der Verwaltung zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage können den Ausführungen des Rechenschaftsberichtes entnommen werden.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wieder.

### **3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind**

Nach dem Rechenschaftsbericht ergeben sich folgende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Ausgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind:

- Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung steht noch aus. Sie wird ein umfangreiches Zahlenwerk für Controllingzwecke liefern. Umfangreiche Kennzahlensysteme mit zeitlichen und behördlichen Vergleichen sollen der Behördenleitung als Basis für Entscheidungen und bei der Koordination wichtiger Sachverhalte im Amt dienen. Kennzahlen zu einzelnen Produkten sollen Informationen bezüglich möglichen Einsparpotentials liefern.
- Die zukünftige demografische Entwicklung im Landkreis Wittmund kann als Risiko der künftigen Entwicklung genannt werden. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten Landkreise einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung in den

nächsten Jahren hat maßgeblichen Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Landkreises. Dies erfordert in Zukunft die Anpassung kommunaler Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Senioren. Weiterhin ist aufgrund der Verschiebung der Altersstruktur in Zukunft insgesamt mit höheren Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Leistungen für die Grundsicherung im Alter, zu rechnen.

Die aufgeführten Risiken im Rechenschaftsbericht sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hinreichend dargestellt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, waren lt. Rechenschaftsbericht nicht bekannt.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig und fortlaufend erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig ins Berichtsjahr vorgetragen und der Jahresabschluss zutreffend aus der Buchführung entwickelt und aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit eines IT-Verfahrens gehört, dass Änderungen von Stammdaten vollständig nachgewiesen werden und der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist. Die Einhaltung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" erfordert außerdem, dass Änderungen von abrechnungsrelevanten Ablaufparametern mit systemsteuernder Wirkung zwingend protokolliert werden müssen. Die entsprechenden Änderungsprotokolle gehören als Bestandteil der Verfahrensdokumentation zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Die Einrichtung ist in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt, das Protokoll ist aktiviert.

Grundsätzlich wurden die Buchungen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Allerdings erfolgten die Buchungen des Öfteren mit zeitlichen Rückständen, wodurch eine vorzeitige Zahlung mit Skontoziehung nicht erfolgte. Hier ist nicht nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden.

Bei stichprobenartiger Durchsicht der Anordnungen fiel auf, dass gelegentlich der in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse geforderte eindeutige Verwendungszweck inkl. fallbezogenem Aktenzeichen fehlte.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse ist zu beachten. Die Fristen für die Skontoziehung sind künftig einzuhalten.

Ein wesentlicher Bestandteil der doppelten Haushaltsführung ist die Periodengerechtigkeit (siehe u. a. § 10 Abs. 2 GemHKVO). Hiernach sollen die Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem sie auch wirtschaftlich verursacht wurden. Seitens des Landkreises wurde die Periodengerechtigkeit weitestgehend beachtet.

Die Bearbeitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgt ab dem Jahr 2017 mit dem Programm KDO Jugendwesen. Das Programm wurde mit einer Schnittstelle an das Finanzprogramm mpsNF angebunden. Dadurch wird eine genaue Verbuchung der Erträge und Forderungen von Unterhaltsansprüchen gewährleistet. Eine hilfswise Berechnung und Buchung der Forderungshöhe wie in Vorjahren ist nicht mehr erforderlich. Durch diese Veränderung sind die Forderungen aus Unterhaltsvorschuss stark angestiegen. Analog dazu steigen ebenfalls die entsprechenden Einzel- und Pausschalwertberichtigungen auf Forderungen zum Unterhaltsvorschuss. Die Wertberichtigungen für den Unterhaltsvorschuss werden auf dem Produkt 3.4.1.01.000 Unterhaltsvorschussleistungen getrennt dargestellt. Alle anderen Wertberichtigungen werden bei der Kreiskasse ausgewiesen.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Nettoposition, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, muss gem. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für den Landkreis zugänglich dokumentiert und durch ihn zur Anwendung freigegeben sind. Für das Finanzverfahren mpsNF wurde im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanzprüfung die Freigabe zur Anwendung der Software erteilt. Eine erneute Freigabeerklärung für das aktualisierte Programm im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte nicht. Auch für die Nebenbuchhaltungsprogramme (z. B. Loga) liegen für 2017 keine Freigabeerklärungen vor.

Der Landkreis hat 2020 beschlossen, eine jährliche Freigabe zur Anwendung der im Landkreis eingesetzten Softwareverfahren zu erteilen. Diese liegen dem RPA für die Jahre 2019 bis 2022 vor.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der im Bericht aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung**

Im Haushaltsjahr 2017 wurde vom 28.09.2017 bis 17.11.2017 eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich ergeben:

##### **PF 1**

Die Eintreibung der Forderungen des Jobcenters (EA-Kreise 70 und 90) erfolgt nicht zeitnah.

Diese Prüfungsfeststellung hat sich laut Bericht über die Kassenprüfung 2020 der Kreiskasse Wittmund erledigt. Die Eintreibung der genannten Forderungen wird demnach in regelmäßigen Abständen vorgenommen.

##### **PF 2**

Die Anzahl der für das Jobcenter ausgestellten Schecks entspricht nicht dem in Nr. 3.10 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse festgelegten Grundsatz der unbaren Abwicklung der Zahlungsgeschäfte.

Diese Prüfungsfeststellung hat sich laut Bericht über die Kassenprüfung 2019 der Kreiskasse Wittmund zunächst erledigt, da sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 die Scheckausgabe deutlich verringert hat. Das RPA behält sich jedoch eine erneute Überprüfung in den Folgejahren vor.

##### **PF 3**

Eine eindeutige Rechtevergabe gem. § 37 ff. KomHKVO ist nicht sichergestellt, die Einrichtung der Berechtigungen und Zugriffsrechte ist zu überprüfen und zu ändern.

Diese Prüfungsfeststellung hat sich laut Bericht über die Kassenprüfung 2021 der Kreiskasse Wittmund erledigt, da die Berechtigungen umfassend und kompetent überarbeitet und zufriedenstellend eingerichtet wurden.

Als Ergebnis der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- der Kassenistbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt,
- der Zahlungsverkehr grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
- die verwahrten Wertgegenstände und anderen Gegenstände - soweit geprüft - vorhanden sind und
- im Übrigen die Kassenaufgaben - soweit geprüft - grundsätzlich ordnungs-

gemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

#### **4.1.3 Prüfung von Vergaben**

Gem. § 155 Abs.1 Nr. 5 NKomVG unterliegen die Vergaben des Landkreises vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden. Die Einhaltung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für den Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- VOL - 25.000 EUR
- VOB - 25.000 EUR
- freiberufliche Leistungen - alle Verträge sind vorher vorzulegen

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2017 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Feststellungen wurden in der Regel im Zuge des Prüfungsverfahrens und der Beratung direkt geklärt.

Im Rahmen der Belegprüfung erfolgte eine allgemeine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

#### **4.1.4 Schwerpunktprüfung Investitionsmaßnahme "Neuerrichtung KGS Wittmund"**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte eine Schwerpunktprüfung der Investitionsmaßnahme „Neuerrichtung KGS Wittmund“. Es wurde die rechtmäßige, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Bearbeitung der Baumaßnahme überprüft anhand einer Belegprüfung betreffend das Haushaltsjahr 2017.

Im Bericht zum Jahresabschluss 2017 auf Seite 39 wurde die Bilanzposition 3.2.2 "Bebaute Grundstücke" erläutert. Demnach wurde in 2017 der Neubau des N-Traktes der KGS Wittmund fertiggestellt, nachdem in 2013 der bisherige Trakt infolge des Großbrandes nicht mehr nutzbar war. Insgesamt beliefen sich demnach die Ausgaben für den Bau auf 7.418.000 EUR. Hiervon entfallen 7.199.000 EUR auf das Gebäude, 203.000 EUR auf die Außenanlage und 15.000 EUR auf die Außenanlage Innenhof. Der Betrag wurde von der Position "Anlagen in Bau" (ANL0003019) umgebucht auf "Gebäude" (ANL0005628), "Außenanlage"

(ANL0005630) und "Außenanlage Innenhof" (ANL0005632).

§ 12 GemHKVO enthält besondere Regelungen zur Veranschlagung von Investitionen. Der § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO schreibt den Kommunen vor, dass vor dem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll.

Der Landkreis Wittmund hat im Haushaltsjahr 2017 keine Wesentlichkeitsgrenzen für die Erheblichkeit von finanzieller Bedeutung bei Investitionen bestimmt. Dies erfolgte erst mit Einführung der KomHKVO, da eine Wesentlichkeitsgrenze hier ausdrücklich gefordert wurde. Mit Beschluss vom 20.06.2018 wurde vom Kreisausschuss eine Wertgrenze in Höhe von 500.000 EUR festgesetzt.

Bei der Neuerrichtung der KGS Wittmund handelt es sich mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7.418.000 EUR (deutlich über 500.000 EUR) um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung, sodass vor dem Beschluss ein Wirtschaftsvergleich durchgeführt werden soll. Der Beschluss über den Wiederaufbau der KGS Wittmund erfolgte am 29.01.2015 durch den Kreisausschuss. Zuvor wurde bereits ein Raumprogramm vom Kreisausschuss am 12.03.2014 beschlossen. Ein vorheriger Wirtschaftsvergleich ist hier laut Auskunft der Kämmererei nicht erfolgt. Zum einen aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung der Investitionsmaßnahme und zum anderen aufgrund der Schwere des Schadens und dem damaligen Zustand des Gebäudes, welcher laut des beauftragten Fachplanungsbüros den Abriss der Restbauteile und den Neubau der KGS Wittmund erforderte.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO sollte zukünftig bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung erfolgen. In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte geprüft werden, ob und in welcher Höhe sich die Umsetzung des Bauvorhabens über ein alternatives Modell effizienter und wirtschaftlicher darstellt.

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO im Haushaltsplan erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan ersichtlich sind. Den Unterlagen wird nach § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beigelegt. In den Haushaltsplänen der Jahre 2014 bis 2018 ist jeweils ein Ansatz für die Neuerrichtung der KGS Wittmund bei der Planungsstelle "2.1.8.01.100/1100.7871000" veranschlagt:

- Ansatz 2014 = 500.000 EUR
- Ansatz 2015 = 4.000.000 EUR
- Ansatz 2016 = 2.866.600 EUR
- Ansatz 2017 = 600.000 EUR
- Ansatz 2018 = 424.500 EUR
- Gesamt = 8.391.100 EUR

Die Ansätze in den Haushaltsplänen 2014 bis 2018 basierten laut Auskunft der

Kämmerei auf (Raum- und Kosten-) Planungen von insgesamt drei beauftragten Planungsbüros. Die Veranschlagung der Ansätze in den Haushaltsplänen erfolgte somit gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO anhand der Vorlage von Plänen, Berechnungen und Erläuterungen zur Baumaßnahme.

Eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekostenberechnung) nach § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wurde nicht erstellt.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Auf die Einhaltung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHKVO wird hingewiesen. Diese sind künftig vollständig zu beachten und einzuhalten.

Für finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben und für dringende Instandsetzungen lässt § 12 Abs. 3 GemHKVO Ausnahmen zu, deren Notwendigkeit aber in den Erläuterungen im Vorbericht oder im Haushaltsplan begründet werden muss. Eine Ausnahme nach § 12 Abs. 3 GemHKVO liegt in diesem Fall nicht vor.

Bei der Prüfung ergaben sich Beanstandungen. Die Regelungen zur Veranschlagung von Investitionen nach § 12 GemHKVO wurden hier nicht vollständig beachtet. Die Akten der Investitionsmaßnahme hingegen werden nachvollziehbar und vollständig geführt.

#### **4.1.5 Schwerpunktprüfung "Ausgleichszahlungen nach § 7a Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG)"**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte eine Schwerpunktprüfung hinsichtlich der Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr (Schüler, Studenten, Auszubildende) und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (§ 7a NNVG). Es wurde die rechtmäßige, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Bearbeitung der Vorgänge und die Bewilligung der Ausgleichszahlungen überprüft. Die Zahlungen (90 % des Jahresbeitrages) an die Verkehrsunternehmen erfolgten 2017 aufgrund von Prognoseberechnungen durch vorläufige Bewilligungen. Die endgültigen Festsetzungen und Nachzahlungen oder ggf. Rückzahlungen folgten dann in 2018 anhand der tatsächlichen Berechnungsgrundlagen. Auch diese wurden geprüft.

Der Landkreis Wittmund ist auf seinem Gebiet die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständige Behörde und Aufgabenträger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und dem NNVG.

Bis einschließlich 2016 war das Land durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) gem. § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Ausbildungsverkehrs zuständig. Am 27.10.2016 hat der Landesgesetzgeber u. a. den § 7a in das NNVG neu eingefügt und damit die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Linienverkehr) ab dem 01.01.2017 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Gleichzeitig gewährte das Land den einzelnen Aufgabenträgern eine jährliche Finanzierungs-

hilfe für die neue Aufgabe. Dem Landkreis Wittmund wird seit 2017 eine jährliche Finanzierungshilfe i. H. v. 1.842.336,00 EUR zugewiesen. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erließ der Kreistag am 15.12.2016 als Übergangslösung eine Allgemeine Vorschrift (AV) in Form einer Richtlinie. In der Richtlinie wurde auch die Höhe des marktfähigen Referenztarifs festgelegt. Die Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsleistungen. Im Linienverkehr richten sich die Fahrpreise nach dem Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ-Tarif). Auszugleichen ist die Differenz zwischen VEJ-Tarif und dem in der AV festgelegten Referenztarif. Die Bewilligungen sind in zwei Schritten beschieden worden: In 2017 erhielten die Verkehrsunternehmen zunächst einen vorläufigen Abschlag der Ausgleichsleistungen i. H. v. 90 % aufgrund von prognostizierten Antragsdaten. Die endgültigen Abrechnungen folgten dann in 2018 auf Basis der tatsächlich erzielten Fahrpreiserlöse der Unternehmen.

Bedauerlich ist, dass der Landesgesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Übertragung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen erst zum Ende des Jahres 2016 erlassen hat. Die Landkreise und kreisfreien Städte standen damit unter erheblichem Zeitdruck, eigene Allgemeine Vorschriften zum 01.01.2017 für die Bewilligung der Ausgleichsleistungen zu erlassen. Der Erlass der Regularien fand unter Beteiligung der Verkehrsunternehmen statt. Nach den Vorgaben der EU-VO 1370/2002 müssen die Vorschriften diskriminierungsfrei, objektiv und transparent gestaltet sein. Auf die bisherigen Verfahren der LNVG konnten die kommunalen Träger nicht aufbauen, da sich die Ausgleichsleistungen nach § 7a NNVG gravierend von den Leistungen nach § 45a PBefG unterscheiden.

Bei der Prüfung ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 keine gravierenden Beanstandungen. Nach Ansicht des RPA gab es bei den Bewilligungen leichte Abweichungen gegenüber den neuen Regularien, was einerseits wohl der Einführung des neuen Regelwerkes und andererseits dem Umstand geschuldet war, erhebliche Verwerfungen gegenüber den bisherigen 45a-Ausgleichsleistungen zu vermeiden. Die endgültigen Bewilligungsbescheide sind alle in Bestandskraft erwachsen. Kein Verkehrsunternehmen hat Rechtsmittel gegen die Bescheide eingelegt. Die Akten und Berechnungsgrundlagen wurden nachvollziehbar geführt. Nachzahlungen und Rückzahlungen sind ordnungsgemäß abgewickelt worden.

#### **4.1.6 Jahresabschluss**

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in notwendigem Maße gebildet.

#### **Aktivseite**

Bei Forderungen, mit deren Begleichung nicht mehr gerechnet werden kann,

werden gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO Abschreibungen bis auf den niedrigeren Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Nach § 47 Abs. 6 S. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 4 GemHKVO wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben, wenn sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.

Nicht alle Forderungen sind gleichwertig. Vielmehr ist nach werthaltigen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Während zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen einzeln wertüberichtig sind, empfiehlt es sich, bei werthaltigen Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Diese bildet das Ausfallrisiko von Forderungen als prozentualen Anteil aufgrund von Erfahrungswerten ab.

Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden bestehende Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2017 zugrunde gelegt, die im Folgejahr nicht ausgeglichen wurden. Diese wurden zu dem am 31.12.2017 bestehenden Gesamtbestand an Forderungen je Forderungsart ins Verhältnis gesetzt.

In 2017 liegt ein Durchschnittswert vor, der über 7 Jahre ermittelt wurde. Damit liegt grundsätzlich ein aussagekräftiger durchschnittlicher Erfahrungswert für die Pauschalwertermittlung vor. In den Jahren 2011 und 2012 liegt der Wert der Kassenreste der unterschiedlichen Forderungspositionen deutlich unter den Beträgen der Jahre 2013 bis 2017 und führt dadurch zu einer verringerten Pauschalwertberichtigung und zu einer geringeren Abschreibung in der Ergebnisrechnung.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist zu überdenken.

Die Pauschalwertberichtigungen wurden für alle Produkte, mit Ausnahme der Unterhaltsvorschussleistungen, bei dem zentralen Produkt "Kreiskasse" zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind so nicht erkennbar. Der Haushalt ist gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern, in denen die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet werden. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Darstellung der Pauschalwertberichtigungen in den Teilhaushalten zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Pauschalwertberichtigungen sind in den Teilhaushalten und den zugehörigen Produkten darzustellen.

Die Altersstruktur der Forderungen zeigt, dass diese stark veraltet sind. Rund 60 % der Forderungen stammt aus den Jahren vor 2015. Einzelwertberichtigungen wurden nur in einem vergleichbaren geringen Anteil vorgenommen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Das Forderungsmanagement (alle Forderungsarten betreffend) ist weiter zu entwickeln. Zahlungsausfälle sind durch ein intensives Vollstreckungswesen rechtzeitig und wirkungsvoll zu vermeiden. Nicht mehr einbringbare

Forderungen sind niederzuschlagen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Belegordner des Anlagevermögens fiel auf, dass teilweise die Inhalte auf den Aktivierungsvermerken nicht mit den Angaben in "mpsNF" übereinstimmen. Auf die Übereinstimmung ist künftig zu achten.

### **Passivseite**

Im Rundschreiben des Landkreises an alle ihre Ämter zum Thema „Abschluss des Haushaltsjahres / Kassenführung für das Haushaltsjahr“ wird u. a. jedes Jahr dazu aufgefordert, die Verwahrkonten bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor dem Ende des Haushaltsjahres aufzuräumen.

§ 35 GemHKVO sagt aus, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt. Die Prüfung der Verwahrkonten ergab, dass diese nur sehr schwer abstimbar sind. Selbst wenn der Saldo nur einen geringen Betrag ausweist, verbergen sich dahinter eine Vielzahl von Einzelbuchungen. Im Folgenden werden die Punkte genannt, die bei der Prüfung identifiziert werden konnten.

Es fiel auf, dass Beträge auf unterschiedlichsten Verwahrkonten, die noch nicht weitergeleitet wurden, bis ins Jahr 2011 zurückreichen. Dies betrifft in erster Linie die Verbindlichkeiten, aber auch bei den Forderungen konnten alte Bestände identifiziert werden.

Die Verwahrkonten werden im Anschluss an den Jahresabschluss 2017 durch die Kasse mit Unterstützung der Abteilung Finanzen und den zuständigen Fachämtern analysiert. Erste Analysen sind bereits gestartet. Bis zur endgültigen Klärung bleibt die Prüfungsfeststellung bestehen.

⇒ **Prüfungsfeststellung:**

Die Verwahrkonten sind dringend zu analysieren, die Inhalte zu klären und aufzuräumen.

### **Ergebnisrechnung**

Die Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen wurden weitestgehend eingehalten.

Teilweise wurden Negativbuchungen auf Aufwandskonten festgestellt, welche als Ertrag hätten verbucht werden müssen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

## **Anhang und Rechenschaftsbericht**

Der Anhang enthält gem. § 55 GemHKVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergibt,
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, darstellt,
- alle weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten wäre, bekannt geworden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### **4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes stellt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune dar.

Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wieder.

#### **4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen**

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Landkreises enthalten.

#### **4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht verändert.

## 5. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2017 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Wittmund.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG ist unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsansätze vorgenommen worden. Die Prüfungshandlungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt worden, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen war, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Wittmund zum 31.12.2017, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Hingewiesen wird auf die im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und die Prüfungsfeststellung:

- "Die Verwehrkonten sind dringend zu analysieren, die Inhalte zu klären und aufzuräumen."

Als Ergebnis wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungspo-

sten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Wittmund darstellt.

Wittmund, den 04.08.2022

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Wittmund  
im Auftrag

  
Meyer-Ohendorf  
Rechnungsprüferin

## **6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT**

### **6.1 Bestandteile**

6.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2017

6.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017

6.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>			<b>1. Nettoposition</b>		
1.1 Lizenzen	115.745,70	120.201,18	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Ähnliche Rechte	1,00	1,00	1.1.1 Reinvermögen	14.598.999,58	14.519.312,86
1.3 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	22.506.231,84	22.640.983,25	1.2 Rücklagen		
1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	<u>1.927.364,37</u>	<u>1.860.000,00</u>	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	20.449.221,42	7.402.349,95
	24.549.342,91	24.621.185,43	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.421.339,26	1.092.829,38
<b>2. Sachvermögen</b>			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	6.874.183,69	6.904.813,52
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.054.319,23	1.986.291,06	1.3 Jahresergebnis		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	62.928.041,62	54.409.118,37	1.3.1 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	6.544.356,01	13.375.381,35
2.3 Infrastrukturvermögen	24.432.836,93	25.261.711,97	1.4 Sonderposten	1.045.781,94	676.872,20
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	451.510,99	513.121,60	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	41.791.183,07	43.356.564,52
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00	20,00	1.4.2 Gebührenausgleich	885.331,10	341.175,90
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	895.908,51	944.125,02	1.4.3 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.138.643,62	7.231.374,14
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.809.672,72	4.006.859,56	1.4.4 Sonstige Sonderposten	<u>6.573.656,22</u>	<u>71.549,90</u>
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>803.818,40</u>	<u>6.826.550,32</u>		100.276.913,97	94.295.351,52
	96.376.128,40	93.947.797,90	<b>2. Schulden</b>		
<b>3. Finanzvermögen</b>			2.1 Geldschulden		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.929.785,59	2.579.785,59	2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.409.526,42	23.174.778,66
3.2 Beteiligungen	4.186.767,00	4.227.315,00	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	34.621,69	1.600.401,74
3.3 Ausleihungen	6.158.140,73	6.119.642,77	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.752.692,39	2.078.859,32
3.4 Öffentlich- rechtliche Forderungen	3.002.523,87	2.690.652,59	2.4 Transferverbindlichkeiten		
3.5 Forderungen aus Transferleistungen	2.940.078,50	2.289.422,62	2.4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	497.535,53	302.599,02
3.6 privatrechtliche Forderungen	60.366,02	91.128,38	2.4.2 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	474.802,97	501.593,83
3.7 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.718.064,79</u>	<u>4.437.487,36</u>	2.4.3 Steuerverbindlichkeiten	884,00	6.110,00
	23.995.726,50	22.435.434,31	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
<b>4. Liquide Mittel</b>	13.801.662,91	16.170.187,89	2.5.1 Durchlaufende Posten		
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<u>3.955.747,03</u>	<u>3.851.433,20</u>	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	15.172,58	12.215,07
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	140.365,64	115.967,17
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	356.214,24	315.104,82
			2.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.395.931,28</u>	<u>1.286.953,15</u>
				26.077.746,74	29.394.582,78
			<b>3. Rückstellungen</b>		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	32.494.598,17	30.870.842,48
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.535.089,13	1.466.316,54
			3.3 Andere Rückstellungen	<u>342.218,77</u>	<u>272.418,79</u>
				34.371.906,07	32.609.577,81
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<u>1.952.040,97</u>	<u>4.726.526,62</u>
				<u>162.678.607,75</u>	<u>161.026.038,73</u>
	<u>162.678.607,75</u>	<u>161.026.038,73</u>			

## 5. Haftungsverhältnisse

<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
Haushaltsausgabereste	4.661.631,06	6.762.543,44
Bürgschaften	6.903.422,69	7.259.331,25
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	48.125,00	1.044.874,56
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.321.868,42	1.579.242,05
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	<u>31.199,85</u>	<u>25.027,89</u>
	<b><u>12.966.247,02</u></b>	<b><u>16.671.019,19</u></b>

**Ergebnisrechnung des Landkreises Wittmund zum 31.12.2017**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1		2	3	4	5
<b>ordentliche Erträge</b>			0		
1	Steuern und ähnliche Abgaben	694.140,54	828.158,82	828.100,00	58,82
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	77.048.106,12	82.706.520,75	82.913.800,00	-207.279,25
3	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	2.559.912,72	2.639.166,01	2.782.300,00	-143.133,99
4	+ Sonstige Transfererträge	5.680.408,57	7.770.897,58	5.051.000,00	2.719.897,58
5	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	14.922.758,69	12.413.586,87	13.305.300,00	-891.713,13
6	+ Privatrechtliche Entgelte	1.656.941,21	764.597,73	597.900,00	166.697,73
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.640.620,62	14.517.393,97	14.308.700,00	208.693,97
8	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	538.098,47	537.088,61	545.800,00	-8.711,39
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+ Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.274.526,44	1.875.190,69	1.796.800,00	78.390,69
12	= <b>Summe ordentliche Erträge</b>	119.015.513,38	124.052.601,03	122.129.700,00	1.922.901,03
<b>ordentliche Aufwendungen</b>					
13	- Aufwendungen für aktives Personal	20.755.896,53	21.923.150,74	22.535.300,00	612.149,26
14	- Aufwendungen für Versorgung	362.578,05	768.760,38	538.200,00	230.560,38
15	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.917.578,53	7.389.092,40	8.055.000,00	-665.907,60
16	- Abschreibungen	5.624.158,79	7.272.809,73	5.899.800,00	-1.373.009,73
17	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	782.051,96	735.326,25	751.100,00	-15.773,75
18	- Transferaufwendungen	63.439.874,29	67.455.981,27	72.851.000,00	-5.395.018,73
19	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.729.297,75	11.863.192,12	11.821.900,00	-41.292,12
20	= <b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	109.611.435,90	117.408.312,89	122.452.300,00	-5.043.987,11
21	= <b>Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag(-)</b>	<b>9.404.077,48</b>	<b>6.644.288,14</b>	<b>-322.600,00</b>	<b>6.966.888,14</b>
22	+ Außerordentliche Erträge	332.172,30	316.844,56	14.800,00	302.044,56
23	- Außerordentliche Aufwendungen	217.386,69	416.776,69	-308.200,00	108.576,69
24	= <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>114.785,61</b>	<b>-99.932,13</b>	<b>-293.400,00</b>	<b>193.467,87</b>
25	= <b>Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>9.518.863,09</b>	<b>6.544.356,01</b>	<b>-616.000,00</b>	<b>7.160.356,01</b>

**Finanzrechnung des Landkreises Wittmund zum 31. Dezember 2017**

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	694.140,54	828.158,82	828.100,00	58,82
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	79.138.858,61	79.991.309,79	80.373.800,00	-382.490,21
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	4.894.385,76	5.599.333,79	5.051.000,00	548.333,79
4 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	14.346.456,57	12.196.696,69	13.225.500,00	-1.028.803,31
5 + Privatrechtliche Entgelte	766.397,72	1.563.679,14	1.488.700,00	74.979,14
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.210.751,70	14.392.690,33	14.308.700,00	83.990,33
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	582.451,10	550.288,01	545.800,00	4.488,01
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
9 + Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	799.077,99	829.570,12	747.900,00	81.670,12
<b>10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>114.432.519,99</b>	<b>115.951.726,69</b>	<b>116.570.500,00</b>	<b>-618.773,31</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
11 - Auszahlungen für aktives Personal	18.017.880,24	19.856.543,04	20.774.000,00	917.456,96
12 - Auszahlungen für Versorgung	205.278,15	235.151,50	224.100,00	11.051,50
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	7.290.444,01	7.226.144,52	8.342.000,00	-1.115.855,48
14 - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	791.446,28	744.187,15	751.100,00	-6.912,85
15 - Transferauszahlungen	63.252.842,81	67.507.083,33	72.796.900,00	-5.289.816,67
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	11.071.156,08	11.510.563,77	11.826.900,00	-316.336,23
<b>17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>100.629.047,57</b>	<b>107.079.673,31</b>	<b>114.715.000,00</b>	<b>-7.635.326,69</b>
<b>18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.803.472,42</b>	<b>8.872.053,38</b>	<b>1.855.500,00</b>	<b>7.016.553,38</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
19 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.995.339,61	1.552.869,74	7.012.800,00	-5.459.930,26
20 + Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	287.904,90	-19.548,90	10.000,00	-29.548,90
21 + Veräußerung von Sachvermögen	285.256,85	178.521,01	22.200,00	156.321,01
22 + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 + Sonstige Investitionstätigkeit	545.206,49	563.194,13	552.400,00	10.794,13
<b>24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.113.707,85</b>	<b>2.275.035,98</b>	<b>7.597.400,00</b>	<b>-5.322.364,02</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
25 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	714.459,36	1.531.848,25	506.500,00	-1.025.348,25
26 - Baumaßnahmen	6.812.140,60	5.091.182,80	9.948.600,00	4.857.417,20
27 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.154.722,32	2.161.283,02	2.255.800,00	-94.516,98

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
28 - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	50.956,87	320.000,25	58.000,00	262.000,25
29 - Aktivierbare Zuwendungen	2.245.098,22	1.455.562,73	2.216.600,00	761.037,27
30 - Sonstige Investitionstätigkeit	433.700,00	601.692,09	547.700,00	-53.992,09
<b>31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>11.411.077,37</b>	<b>11.161.569,14</b>	<b>15.533.200,00</b>	<b>-4.371.630,86</b>
<b>32 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.297.369,52</b>	<b>-8.886.533,16</b>	<b>-7.935.800,00</b>	<b>-950.733,16</b>
<b>33 = Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>5.506.102,90</b>	<b>-14.479,78</b>	<b>-6.080.300,00</b>	<b>6.065.820,22</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
34 + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	697.700,00	-697.700,00
35 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.751.636,02	1.765.252,24	1.772.400,00	-7.147,76
<b>36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.751.636,02</b>	<b>-1.765.252,24</b>	<b>-1.074.700,00</b>	<b>-690.552,24</b>
<b>37 = Finanzmittelbestand</b>	<b>3.754.466,88</b>	<b>-1.779.732,02</b>	<b>-7.155.000,00</b>	<b>5.375.267,98</b>
38 + Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	39.801.041,00	48.062.169,23	0,00	48.062.169,23
39 - Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	38.487.900,10	48.650.962,19	0,00	48.650.962,19
<b>40 = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>1.313.140,90</b>	<b>-588.792,96</b>	<b>0,00</b>	<b>-588.792,96</b>
41 +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	11.102.580,11	16.170.187,89	7.155.000,00	9.015.187,89
<b>42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)</b>	<b>16.170.187,89</b>	<b>13.801.662,91</b>	<b>0,00</b>	<b>13.801.662,91</b>